

# **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

## **BEBAUUNGSPLAN B25**

**„WEIHERHOF II“**



**Gemeinde Niederzier – Ortslage Oberzier**

**Vorentwurf  
Zur Offenlage**

## Impressum

November 2018

### **Auftraggeber:**

Gemeinde Niederzier  
Der Bürgermeister  
Rathausstraße 8  
52382 Niederzier

### **Verfasser:**

 VDH Projektmanagement GmbH  
Maastrichter Straße 8  
41812 Erkelenz  
info@vdhgmbh.de  
www.vdh-erkelenz.de  
Geschäftsführer:  
Axel von der Heide

### **Sachbearbeiter:**

M.Sc. Daniela Thöne

Amtsgericht Mönchengladbach HRB 5657  
Steuernummer: 208/5722/0655  
USt.-Ident-Nr.: DE189017440

---

## **Textliche Festsetzungen**

### **Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

#### **1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)**

In dem allgemeinen Wohngebiet sind die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

#### **2 Gewerbegebiete GE1 und GE2 (§ 8 BauNVO)**

2.1 Die Gewerbegebiete GE1 und GE2 dienen der Unterbringung nicht erheblich belästigender Gewerbebetriebe.

2.2 In den Gewerbegebieten GE1 und GE2 ist gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO die Errichtung von wassergefährdenden Großanlagen wie z.B. Tankstellen, Autowaschanlagen und chemischen Reinigungen nicht zulässig.

2.3 In den Gewerbegebieten GE1 und GE2 sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Vergnügungsstätten) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2.4 In den Gewerbegebieten GE1 und GE2 sind Einzelhandelsbetriebe als bestimmte Art der in § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Gewerbebetriebe aller Art gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig. Ausnahmsweise können Verkaufsflächen von Handwerksbetrieben bis 200 m<sup>2</sup> Größe für den Verkauf an Endverbraucher zugelassen werden, wenn das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung stammt.

2.5 In den Gewerbegebieten GE1 und GE2 sind Bordelle und bordellartige Betriebe als bestimmte Art der im Baugebiet allgemein zulässigen Gewerbebetriebe aller Art gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO nicht zulässig.

#### **3 Sondergebiet „Gemeindlicher Bauhof“ (§ 11 BauNVO)**

3.1 Das Sondergebiet dient der Unterbringung des gemeindlichen Bauhofes.

3.2 Innerhalb des Sondergebietes sind Gebäude, die dem Betrieb des Bauhofes dienen, sowie zugehörige Lager- und Betriebsflächen zulässig.

#### 4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4.1 Großflächige Metalleindeckungen (Blei, Kupfer, Zink) als äußere Dachhaut sind unzulässig.

4.2 Bei Baumaßnahmen sind vermeidbare Beeinträchtigungen der Vegetation zu vermeiden. Als Vorbeugemaßnahmen zum Abwenden von vermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsraums und einzelner Landschaftsfaktoren sowie der Vegetation sind folgende Vorbeugemaßnahmen durchzuführen:

4.2.1 Vor Baubeginn muss der Oberboden abgeschoben und auf Mieten gelagert werden. Die Mieten sollen mit Mulchmaterial abgedeckt werden.

4.2.2 Zum Schutz der Vegetationsflächen wird auf die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ verwiesen.

#### 5 Flächen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 BauNVO)

5.1 Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente  $L_{EK}$  nach DIN 45691 weder tags (6:00 bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) überschreiten:

Teilfläche	$L_{EK, tags}$ in dB(A)	$L_{EK, nachts}$ in dB(A)
GE1 <sub>1</sub>	58	43
GE1 <sub>2</sub>	60	45
GE1 <sub>3</sub>	60	45
GE1 <sub>4</sub>	60	45
GE1 <sub>5</sub>	60	45
GE2	57	42
SO „Gemeindlicher Bauhof“	60	45

Für die jeweiligen Richtungssektoren A-D erhöhen sich die Emissionskontingente um die nachfolgend genannten Zusatzkontingente  $L_{EK, zus.}$ :

Richtungssektor	$L_{EK, zus., tags}$ in dB(A)	$L_{EK, zus., nachts}$ in dB(A)
A	9	10
B	8	8
C	8	8
D	0	0

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45961:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte im Richtungssektor Lek durch  $L_{EK, I}$  und  $L_{EK, zus, k}$  zu ersetzen ist.

Im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren ist der Nachweis zu erbringen, dass durch die o.g. Emissionskontingente die in der Nachbarschaft einwirkenden Schallimmissionspegel durch den tatsächlichen Betrieb der innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes vorgesehenen gewerblichen geräuschabstrahlenden Anlagen eingehalten werden. Die Berechnung der Emissionskontingente erfolgte auf Basis der DIN 45691 ausschließlich unter Berücksichtigung des Abstandsmaßes.

5.2 Zur Sicherstellung der Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005 werden die Lärmpegelbereiche I bis IV festgesetzt. Anhand dieser können die Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile gemäß DIN 4109 abgeleitet werden:

Lärm- pegel- bereich	Maßgebliche r Außenlärm- pegel dB(A)	Raumarten		
		Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume u.ä.	Büroräume <sup>1)</sup> u.ä.
		Erf. $R'_{w,res}$ des Außenbauteils in dB		
I	< 55	35	30	-
II	55 bis 60	35	30	30
III	61 bis 65	40	35	30
IV	66 bis 70	45	40	35
V	71 bis 75	50	45	40
VI	76 bis 80	2)	50	45
VII	> 80	2)	2)	50

<sup>1)</sup> An Außenbauteilen von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

<sup>2)</sup> Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Die v.g. Anforderungen gelten auch für Decken und Dächer nach außen.

Vorgenannte Schalldämmmaße in Abhängigkeit zum Außenlärm gelten grundsätzlich nur für schutzbedürftige Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen geeignet sind.

Die baulichen Maßnahmen an Außenbauteilen zum Schutz gegen Außenlärm sind nur dann voll wirksam, wenn die Fenster und Türen bei Lärmeinwirkung geschlossen bleiben. Ein ausreichender Luftwechsel kann während der Tageszeit über die sogenannte „Stoßbelüftung“ oder indirekte Lüftung über Nachbarräume sichergestellt werden.

Während der Nachtzeit sind diese Lüftungsarten nicht praktikabel, so dass bei Beurteilungspegeln über 45 dB(A) während der Nachtzeit die Anordnung von schallgedämmten fensterunabhängigen Lüftungselementen empfohlen wird.

Es können Ausnahmen von den getroffenen Festsetzungen zugelassen werden, sofern nachgewiesen wird, dass durch andere geeignete Maßnahmen die Anforderungen an den Schallimmissionsschutz erfüllt werden.

## 6 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

6.1 Auf den nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mindestens anzupflanzen:

- 1 hochstämmiger Baum je angefangene 10 m entlang der Grundstücksgrenze.
- Individuen einer Strauchart sollen in der Regel zu ca. 3-8 Stück gruppenweise zusammengesetzt werden. In der Reihe sollen jedoch mindestens zwei Stück einer Art stehen. Die Abstände der Pflanzen betragen von Pflanze zu Pflanze 1,5 m und in der Reihe ebenfalls 1,5 m.
- Die Art und Qualität der Bepflanzungen ist der im Folgenden aufgeführten Pflanzliste zu entnehmen. Die aufgeführten Arten stellen unverbindliche Vorschläge für die Artenauswahl dar. Die Mindestqualität der Bepflanzungen ist in jedem Fall zu gewährleisten.

Lateinischer Name	Deutscher Name	Pflanzqualität
<b>Bäume</b>		
Carpinus betulus	Hainbuche	2x verpflanzt, 100-125 cm Höhe, Stammumfang mind. 18-20cm
Fagus sylvatica	Rotbuche	2x verpflanzt, 100-125 cm Höhe, Stammumfang mind. 18-20cm
Quercus petraea	Traubeneiche	2x verpflanzt, 100-125 cm Höhe, Stammumfang mind. 18-20cm
Quercus robur	Stieleiche	2x verpflanzt, 100-125 cm Höhe, Stammumfang mind. 18-20cm
Populus tremula	Espe	2x verpflanzt, 100-125 cm Höhe, Stammumfang mind. 18-20cm
Tilia cordata	Winterlinde	2x verpflanzt, 100-125 cm Höhe, Stammumfang mind. 18-20cm
<b>Sträucher</b>		
Corylus avellana	Hasel	2x verpflanzt, 80-100 cm Höhe
Crataegus monogyna	Weißdorn	2x verpflanzt, 80-100 cm Höhe
Prunus spinosa	Schlehe	2x verpflanzt, 80-100 cm Höhe
Rosa canina	Hundsrose	2x verpflanzt, 80-100 cm Höhe
Salix caprea	Salweide	2x verpflanzt, 80-100 cm Höhe

6.2 Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen besteht entlang des Forstwegs die Möglichkeit, die Zufahrten zum Grundstück in Lage und Form je nach baulicher Absicht zu gestalten. Angrenzend an die Zufahrten kann eine verträgliche Anzahl von Stellplätzen vorgesehen werden. Diese Stellplatzflächen sollen stark durchgrünt und möglichst wenig versiegelt werden. Als Belag sollen Rasenfugenpflaster, wassergebundene Decke o.ä. verwendet werden.

Für die Inanspruchnahme von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind auf dem Grundstück Ausgleichsflächen im Verhältnis 1:1 bereitzustellen, die entsprechen der unter Ziffer 6.1 aufgeführten Vorschriften zu bepflanzen sind.

6.3 Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind Zufahrten zulässig, wenn auf dem dazugehörigen Baugrundstück ein entsprechender Ausgleich im Verhältnis 1:1 geschaffen wird.

Die Anpflanzungen sind spätestens in der auf die Fertigstellung des Bauvorhabens folgenden Pflanzperiode durch die Grundstückseigentümer durchzuführen und so zu schützen, zu pflegen und zu unterhalten, dass ihre funktionsgerechte Entwicklung dauerhaft gesichert ist. Eine ungestörte Entwicklung der anzulegenden Landschaftsbestandteile ist zu gewährleisten. Bei eventuellem Pflanzausfall ist entsprechender Ersatz anzupflanzen.

## **7 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)**

In den als Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gekennzeichneten Bereichen sind die vorhandenen Vegetationsstrukturen vor Beeinträchtigungen und Beseitigungen zu schützen. Bei eventuellem Pflanzausfall ist entsprechender Ersatz anzupflanzen.

## **8 Bezugspunkt für die Höhen (§ 9 Abs. 3 BauGB)**

Als festgelegte Geländeoberfläche nach § 2 Abs. 4 BauO NW gilt die Höhe der Oberkante der ausgebauten Verkehrsfläche (Forstweg), von der aus die Haupterschließung des Baugrundstücks erfolgt, gemessen in der Mitte der Straßenbegrenzungslinie entlang des Baugrundstücks.

## **Kennzeichnungen**

### Auebereich

Der als „Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungen gegen Naturgewalten erforderlich sind“ gekennzeichnete Teil des Plangebiets liegt im Auebereich. Bei einer Bebauung sind gegebenenfalls besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 „Zulässige Belastung des Baugrunds“ und der DIN 18195 „Bauwerksabdichtungen“ zu beachten.

## **Hinweise**

### Altlasten

Teile des Geltungsbereiches befinden sich im Bereich einer Altablagerung, die im Verdachtsflächenkataster der Unteren Bodenschutzbehörde unter der Nummer Nz 3607 geführt wird. Es handelt sich um eine verfüllte ehemalige Tongrube. Die Ausdehnung dieser Altablagerung ist nicht abschließend ermittelt worden. Bei Bodenuntersuchungen wurde Auffüllungsmaterial bis in Tiefen von ca. 6 m nachgewiesen. Abgelagert sind dort mineralische Abfälle (Erdaushub) mit Beimengungen von Ziegel- und Betonbruch, Schlacken und Straßen-aufbruch, tlw. Mit auffälligen Gerüchen (Teergeruch, Benzingeruch, Faulgeruch).

Bei Erdarbeiten im Bereich der Altablagerung ist der Bodenaushub mit Anteilen von Dachpappenresten getrennt zu halten von reinem Bodenaushub und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der übrige Bodenaushub kann auf dem Gelände unter technischen Sicherungsmaßnahmen (Flächenversiegelung, Bodenüberdeckung etc.) wiedereingebaut werden.

#### Archäologische Bodenfunde

Auf die §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG) wird hingewiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel. 02425/9039-0, Fax 02425/9039-199 unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

#### Auebereich / humose Böden

Teile des Plangebietes befinden sich in einem Auegebiet, in dem der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche ansteht und der Boden humoses Bodenmaterial enthalten kann.

Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.

#### Baugrund, Tektonik und Sumpfungmaßnahmen

Das Plangebiet liegt im Einflussbereich des „Ellener Sprunges“ in Verbindung mit dem Störungssystem „Rurrand-West“. Der „Ellener Sprung“ durchquert es im westlichen Bereich in nordwest-südöstlichem Verlauf. Es kann möglicherweise zu Bodenbewegungen durch Sumpfungmaßnahmen durch den Bergbau kommen. Auskunft zur genauen Lage der genannten Störung kann die RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln geben. Der Baugrund ist hinsichtlich der Tragfähigkeit und des Setzungsverhaltens objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

#### Bodenverhältnisse im Auegebiet

Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik- DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 „Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen“, und der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

#### Bodenverhältnisse im Plangebiet

Wegen der Bodenverhältnisse im Plangebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 „Baugrund - Sicherheits-nachweise im Erd- und Grundbau“ der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

#### Bauzeitenregelung



Zur Vermeidung des Auslösens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist eine Gehölzentnahme gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG zwischen dem 1. März und dem 30. September nicht zulässig.

### Bergbau

Der Änderungsbereich dieses Bebauungsplans befindet sich über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Horrem 31“ und „Horrem 34“. Eigentümerin dieser Bergwerksfelder ist die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.

### Erdbeben

Die Gemarkung Oberzier der Gemeinde Niederzier ist nach der „Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland – Nordrhein-Westfalen, 1:350.000 (Karte zu DIN 4149:2005)“ der Erdbebenzone 3 in geologischer Untergrundklasse S zuzuordnen.

Gemäß der Technischen Baubestimmungen des Landes NRW ist bei der Planung und Bemessung üblicher Hochbauten die DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4109:2005 und der entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.

### Flugsicherung

Sollten bauliche Anlagen – einschließlich untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m überschreiten, so sind die Planungsunterlagen dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) zur Prüfung zuzuleiten.

### Grundwassermessstellen

Im Plangebiet befinden sich aktive und inaktive Grundwassermessstellen. Die Zugänglichkeit und der Bestand aktiver Grundwassermessstellen sind dauerhaft zu wahren. Inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut oder verfüllt worden sind, können die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen. Sollte innerhalb eines 200 m Korridors von Baumaßnahmen eine Grundwassermessstelle liegen, ist vor Beginn der Maßnahme die zuständige Abteilung Grundwasser des Erftverbandes zu kontaktieren (Frau Lenkenhoff, Tel.-Nr.: 02271/88-1294; pet-ra.lenkenhoff@erftverband.de).

### Grundwasserverhältnisse

Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an ( $\leq 2$  m). Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18195 "Abdichtung von Bauwerken", der DIN 18533 "Abdichtung von erdberührten Bauteilen" und gegebenenfalls der DIN 18535 „Abdichtung von Behältern und Becken“ zu beachten. Weitere Informationen über die derzeitigen und zukünftig zu erwartenden Grundwasserverhältnisse kann der Erftverband in Bergheim geben ([www.erftverband.de](http://www.erftverband.de)).

### Inaktiver Pegel

Für Baumaßnahmen im Nahbereich des Pegels sind gegebenenfalls zusätzliche bauliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Der Bauherr sollte diesbezüglich Kontakt mit der RWE Power

AG, Abteilung Bergschäden, 50416 Köln aufnehmen. Die mit der Sicherungsmaßnahme verbundenen Mehrkosten werden von der RWE Power AG übernommen.

### Kampfmittel

Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Boden-kampfhandlungen und Bombenabwürfe. Eine Überprüfung der betroffenen Flächen auf Kampfmittel wird empfohlen.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise ist eine Terminabsprache mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst erforderlich.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Das Merkblatt für Baugrundeingriffe ist zu beachten.

### Tagebau

Das Plangebiet liegt im Einwirkungsbereich des Tagebaus. Bei entsprechender Witterung können kurzzeitig höhere Staubimmissionen auftreten, wenn auch die Immissionswerte der TA Luft zumeist deutlich unterschritten werden. Zudem können Geräuschpegelwerte bis 50 dB(A) auftreten.

### Sümpfungsmaßnahmen

Der Änderungsbereich dieses Bebauungsplans ist nach den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - AZ 61.42.63 -2000-1 1) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlentagebaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

### Einsichtnahme von Vorschriften

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und Gutachten) werden im Rathaus der Gemeinde Niederzier zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Öffnungszeiten bereitgehalten.